



# Amtsblatt der Stadt Greven

---

Nummer 25

Jahrgang 59

Erscheinungstag 16.09.2021

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
77	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	238 - 239
78	Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021	240 - 241
79	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung	242 - 244
80	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung	245 - 247
81	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Greven	248 - 250
82	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Greven	251 - 252

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –  
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III, Az.: 4 13 03, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.**

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Steinfurt	Greven	Greven	32	38, 39, 77, 146
			34	404
			104	129, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 165, 179, 284, 287, 294
			114	89
			117	4, 12, 21, 42, 57, 170, 172, 381, 382, 383, 384, 412, 413
			118	120
			119	138, 139
			141	49, 50
			146	30
			147	33
			155	64
			161	46

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.****

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

**gez. Thomas Bücking**

## Wahlbekanntmachung

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Greven gehört zum Wahlkreis 128 Steinfurt III und ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Gymnasium Augustinianum, Lindenstr. 68 (Eingang über den Schulhof Naendorfstr.), Greven zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme  
und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlbüro) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Greven, den 16.09.2021

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

# ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

## des Bebauungsplanes Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, 7. Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 20.05.2021 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 24.09.2021 bis 29.10.2021 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail ([anregungen@stadt-greven.de](mailto:anregungen@stadt-greven.de)) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem zusätzlich unter [www.o-sp.de/greven](http://www.o-sp.de/greven) im Planungsportal der Stadt Greven einsehbar.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“ sollen auf der öffentlichen Grünfläche an der Stettiner Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit mobile Raumsysteme errichtet werden können, um geflüchtete und wohnungslose Menschen unterzubringen. Die damit verbundene Umnutzung eines Teils der Grünfläche soll durch ein sogenanntes „Baurecht auf Zeit“ umgesetzt und auf maximal 10 Jahre begrenzt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“, öKon (Münster), 13.07.2021
2. Geotechnischer Untersuchungsbericht 070721-GRE-STE; Errichtung mobiler Raumsysteme; Stettiner Straße, Greven; Baugrunduntersuchung; conTerra (Greven), 24.08.2021

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter [www.o-sp.de/greven](http://www.o-sp.de/greven) sowie über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an [anregungen@stadt-greven.de](mailto:anregungen@stadt-greven.de) oder direkt über das Planungsportal übermittelt werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich vergrößert und umfasst nun die gesamte öffentliche Grünfläche an der Stettiner Straße. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

**Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:**

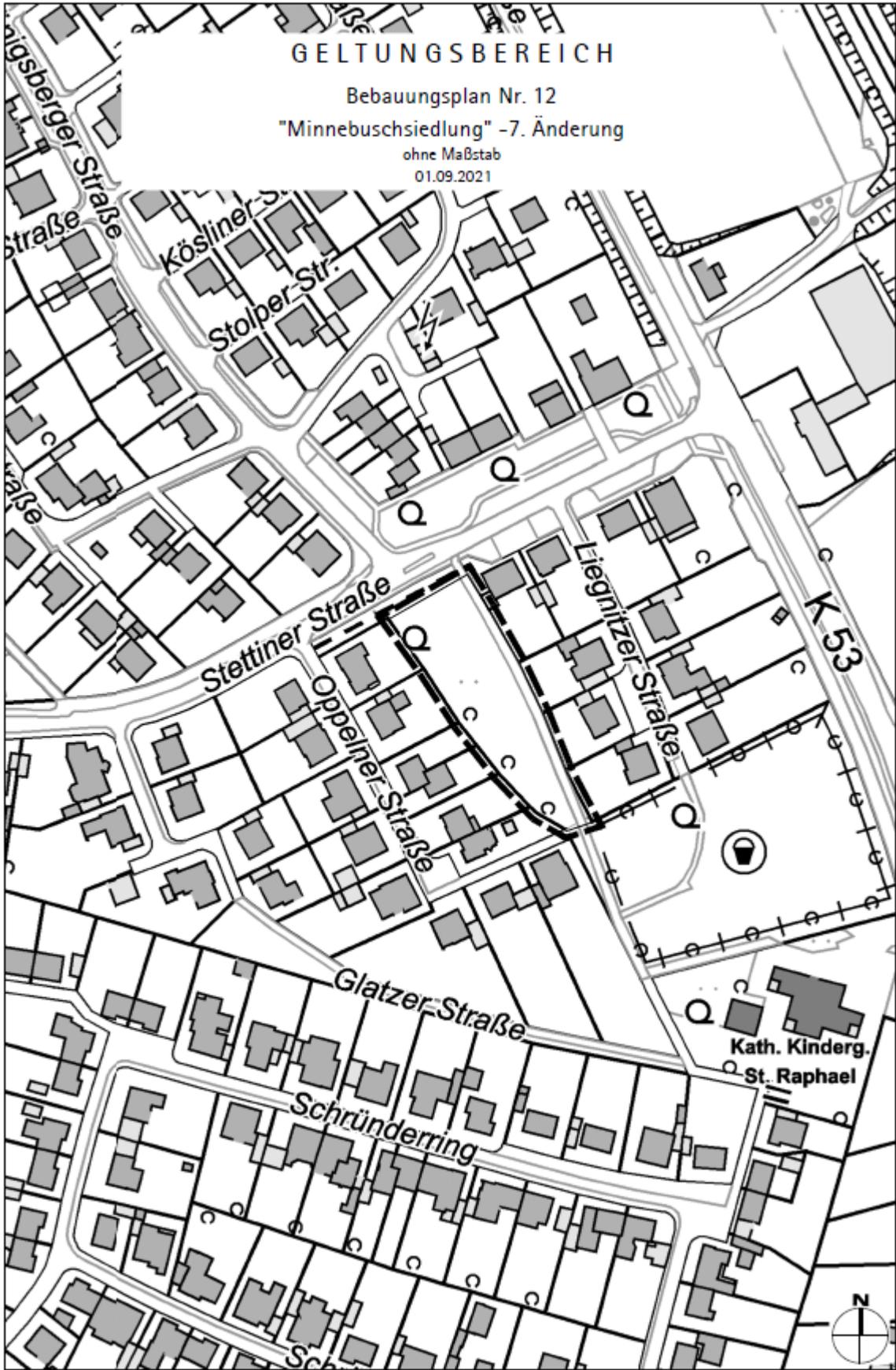
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

**Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 15.09.2021

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

## des Bebauungsplanes Nr. 32

## "Marienschulzentrum" 2. Änderung

---

---

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.08.2020 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, eine weitergehende Genehmigung, die auch eine Nutzung der Kleinspielfelder für die Öffentlichkeit mit Nutzungszeiten nach 18.00 Uhr umfasst, zu ermöglichen. Bei der Änderung muss demnach die Art der baulichen Nutzung geändert werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 24.09.2021 bis 29.10.2021 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail ([anregungen@stadt-greven.de](mailto:anregungen@stadt-greven.de)) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem zusätzlich unter [www.o-sp.de/greven](http://www.o-sp.de/greven) im Planungsportal der Stadt Greven einsehbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter [www.o-sp.de/greven](http://www.o-sp.de/greven) sowie über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Die Stellungnahmen können auch per Email an [anregungen@stadt-greven.de](mailto:anregungen@stadt-greven.de) übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (farblich markiert) des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Im Wesentlichen geändert oder ergänzt wurde:

- Die Schalltechnische Untersuchung zu den beiden Multifunktionsplätzen auf dem Gelände des Marienschulzentrums in 48268 Greven, vom 04.12.2020, Büro Wenker & Gesing wurde überarbeitet.  
Wesentliche Änderungen sind u.a.:
  1. Die Änderung des Titels der Untersuchung in: Schalltechnische Untersuchung zur Nutzung der Sport- und Spielanlage auf dem Gelände des Marienschulzentrums in 48268 Greven
  2. Die Berücksichtigung weiterer Immissionsorte
  3. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel wurden ergänzend Kommunikationsgeräusche im Aufenthaltsbereich (Tischtennisplatten und Sitzmöglichkeiten) in Ansatz gebracht.
- Das Kapitel 9 Immissionsschutz/Lärm der Begründung wurde unter Berücksichtigung der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung angepasst.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

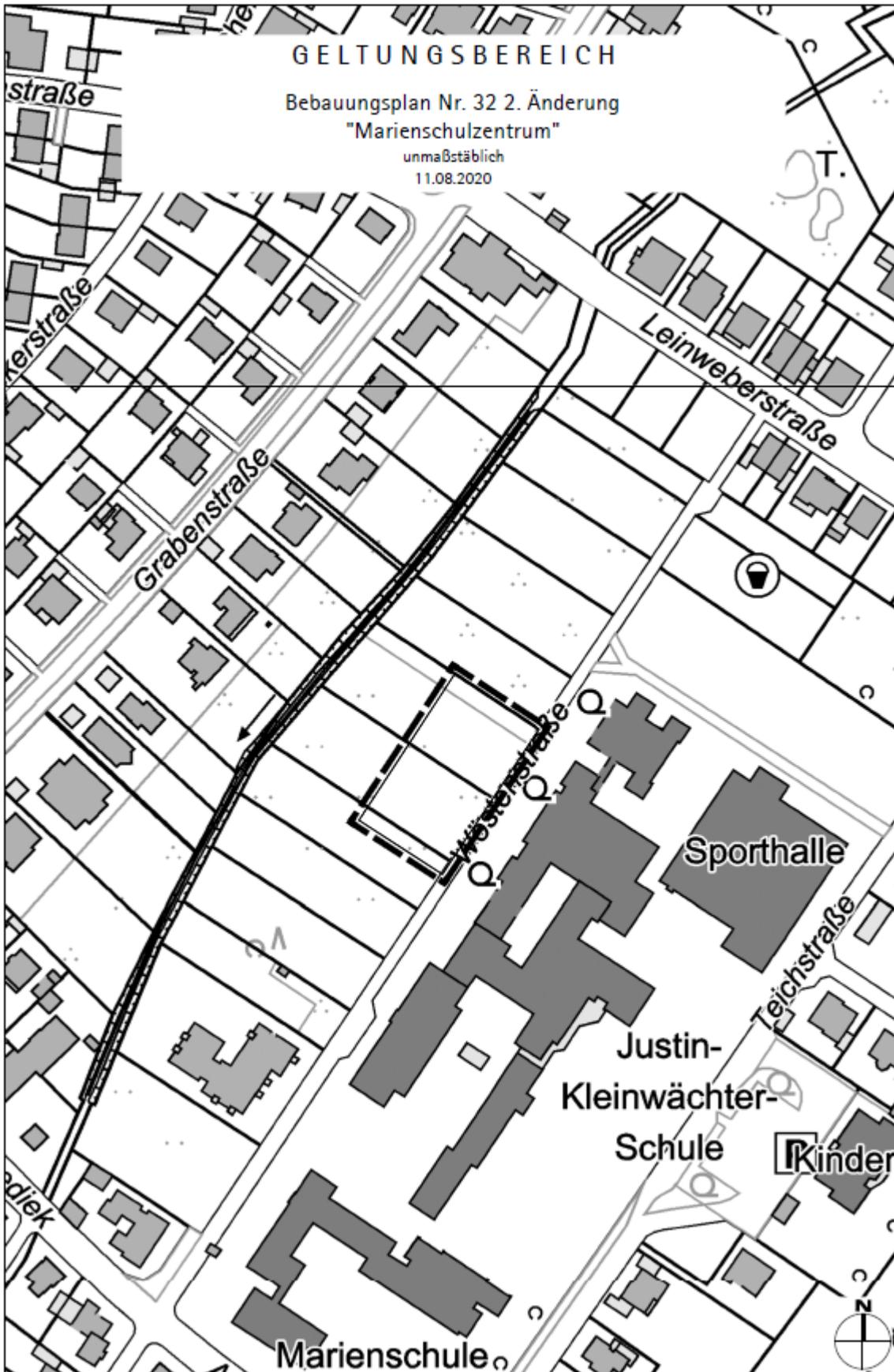
1. Schalltechnische Untersuchung zur Nutzung der Sport- und Spielanlage auf dem Gelände des Marienschulzentrums in 48268 Greven, vom 08.09.2021, Büro Wenker & Gesing (überarbeitete Version der schalltechnischen Untersuchung vom 04.12.2020)
2. Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ Greven, vom 26.09.2016, Büro Weil – Winterkamp – Knopp (wwk)
3. Stellungnahme des Kreises Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt vom 20.04.2021 zum Thema Immissionsschutz mit der Anregung, die über die Nutzung der Multifunktionsplätze hinausgehenden „lärmrelevanten“ Nutzungen in einer konservativen schalltechnischen Betrachtung mit einzubeziehen.
4. Stellungnahme Einwender A vom 25.03.2021, Stellungnahme Einwender B vom 20.04.2021, Stellungnahme Einwender C vom 20.04.2021 und Stellungnahme Einwender D vom 20.04.2021 zum Thema Immissionsschutz mit der Anregung, dass die schalltechnische Untersuchung die Schutzbedürftigkeit der Anwohner der Grabenstraße nicht adäquat ermittelt und die Lärmquellen nicht adäquat in Ansatz bringt.

**Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 15.09.2021

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Gesamtabschluss 2018 der Stadt Greven

#### 1. **Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.**

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung vom 15.09.2021 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss zum 31.12.2018 wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt sowie der Gesamtlagebericht einschließlich des Gesamtanhangs beschlossen.
- b. Aufgrund des § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW wird dem Bürgermeister die Entlastung des geprüften und festgestellten Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 erteilt

Für die Gesamtabschlüsse 2016 bis 2017 gibt es eine gesetzliche Vereinfachungsregelung. Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften sieht vor, dass es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 ausreichend ist, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2016 bis 2017 von der Kommune ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist.

Die Gesamtabschlüsse 2016 bis 2017 können in der vom Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 beigefügt werden; der Rat ist hierüber zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 bis 2017 kann dann verzichtet werden.

In der Ratssitzung am 16.12.2020 wurde beschlossen, dass von der Vereinfachungsregelung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften für die Gesamtabschlüsse 2016 bis 2017 Gebrauch gemacht wird.

Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Greven wurde gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt am 16.09.2021 angezeigt.

2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2018

Aktiva	T €	Passiva	T €
Anlagevermögen	351.097	Eigenkapital	70.964
Umlaufvermögen	40.594	Sonderposten	115.885
		Rückstellungen	53.845
		Verbindlichkeiten	153.556
Rechnungsabgrenzungsposten	5.920	Rechnungsabgrenzungsposten	3.361
	397.611		397.611

Gesamtergebnisrechnung 2015

	T €
Ordentliche Gesamterträge	162.879
Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>147.919</u>
Ordentliches Gesamtergebnis	14.960
Gesamtfinanzergebnis	<u>-2.856</u>
Ordentliches Ergebnis	12.104
Außerordentliches Ergebnis	<u>0</u>
Gesamtjahresergebnis	12.104
anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	<u>-779</u>
Gesamtbilanzgewinn	<u><u>11.325</u></u>

### 3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Greven – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang –, der Gesamtlagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 123,

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und zusätzlich

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Greven, den 16.09.2021

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Dietrich Aden

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2020 der Stadt Greven

#### 4. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat der Stadt Greven hat den Jahresabschluss 2020 in seiner Sitzung vom 15. September 2021 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Greven geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird, gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt sowie der Lagebericht einschließlich des Anhangs, beschlossen.
- b. Aufgrund des § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 11.583.838,80 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Sie weist damit einen Bestand von 43.367.750,64 € aus.
- c. Aufgrund des § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wird dem Bürgermeister die Entlastung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 erteilt

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Greven wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt am 16.09.2021 angezeigt.

#### 5. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

##### Bilanzstruktur zum 31.12.2020

Aktiva	T €	Passiva	T €
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.588	Eigenkapital	108.146
Anlagevermögen	315.530	Sonderposten	92.491
Umlaufvermögen	20.238	Rückstellungen	52.933
Rechnungsabgrenzungsposten	10.158	Verbindlichkeiten	89.840
		Rechnungsabgrenzungsposten	5.104
	348.514		348.514

## Ergebnisrechnung 2020

	T €
Ordentliche Erträge	105.014
Ordentliche Aufwendungen	<u>96.001</u>
Ordentliches Ergebnis	9.013
Finanzergebnis	<u>- 17</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.996
Außerordentliches Ergebnis	<u>2.588</u>
Jahresergebnis	<u><u>11.584</u></u>

## Finanzrechnung 2019

	T €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.258
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>84.545</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.713
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 6.486</u>
Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	6.227
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 11.939</u>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	- 5.712
Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.482
Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>362</u>
Liquide Mittel	<u><u>2.132</u></u>

### **6. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Greven – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang –, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 123, aus.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet ([www.greven.net](http://www.greven.net)) veröffentlicht.

Des Weiteren ist jedermann die Einsicht in den Beteiligungsbericht gem. § 117 (2) GO NRW gestattet.

Greven, den 16.09.2021

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Dietrich Aden